Stadt Heilbronn · Postfach 34 40 · 74024 Heilbronn

Stadt Heilbronn
Ordnungsamt
Kaiserstraße 1
74072 Heilbronn

Per Allgemeinverfügung

Ansprechpartner Herr Zickler
Zimmer 4.13
Telefon 07131 56-2056
Telefax 07131 56-3197
E-Mail Sebastian.zickler@heilbronn.de

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen

Datum 12.11.2026
Unser Zeichen

Eingriffsbefugnisse im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetzes Baden-Württemberg (LKatSG)

Sehr geehrte

auf Anforderung

☒ der Katastrophenschutzbehörde

☐ des technischen Leiters des Einsatzes oder seines Beauftragten

Für den Zeitraum von Freitag, 13.11. und Samstag 14.11.2026 in der Zeit von 08:00 – 18:00 Uhr ergeht an Sie folgender Bescheid:

1. **Sie haben als Eigentümer oder Besitzer von unbeweglichen Sachen wie Grundstücken, Wohnungen oder baulichen Anlagen Folgendes zu dulden:**

   ☐ Betretung durch Einsatzkräfte und andere beim Einsatz dienstlich anwesende Personen (§ 46 Abs. 2 Nr. 1 LKatSG). Bezeichnung der unbeweglichen Sache:
   -
   -

   ☐ Duldung der Nutzung sonstiger Einwirkung einschl. Veränderungen am Grundstück oder Gebäude (§ 46 Abs. 2 Nr. 2 LKatSG). Bezeichnung der unbeweglichen Sache:
   -
   -

2. Gebietsbezogene Anordnungen

☒ Sperrung. Das nachfolgend benannte Gebiet einschl. dessen Zufahrts- und Zugangswege wird gegen das

☒ Betreten durch Personen,
☒ Befahren durch Personen,
☒ das Überfliegen

gesperrt (§ 46 Abs. 2 Nr. 3 LKatSG). Bezeichnung des Gebietes (ggf. auch durch Karte als Anlage):

-
-

☐ Platzverweis. Für das nachfolgend benannte Gebiet werden Personen dazu verpflichtet, dieses zu verlassen und nicht mehr zu betreten (§ 46 Abs. 2 Nr. 4 LKatSG). Bezeichnung des Gebietes (ggf. auch durch Karte als Anlage):

-
-

☒ Evakuierung. Für das nachfolgend benannte Gebiet werden Personen dazu verpflichtet, dieses zu verlassen und sich an einen anderen Ort zu begeben (§ 46 Abs. 2 Nr. 5 LKatSG). Bezeichnung des Gebietes (ggf. auch durch Karte als Anlage):

- **Karte als Anlage.**

☐ Räumung. Für das nachfolgend benannte Sperrgebiet werden Personen dazu verpflichtet, dieses zu verlassen und Sachen zu entfernen, über die sie die Sachherrschaft besitzen (§ 46 Abs. 2 Nr. 6 LKatSG). Bezeichnung des Gebietes (ggf. auch durch Karte als Anlage):

-
-

3. Sie haben die Nutzung oder den Verbrauch der nachfolgend genannten Gegenstände für Zwecke der Schadensbekämpfung im Rahmen einer Katastrophe oder einer Außergewöhnlichen Einsatzlage oder für die unmittelbar anschließende vorläufige Beseitigung von Katastrophenschäden zu dulden (§ 46 Abs. 2 Nr. 7 LKatSG).

☐ Fahrzeuge / Schiffe / Luftfahrzeuge

-
-
-

☐ Geräte, Ersatzteile, Kraftstoffe, Arznei- und Verbandmittel, sonst. bewegliche Sachen

-
-
-

4. **Sie werden im Rahmen Ihres Geschäftsbetriebes zur Erbringung folgender Leistungen herangezogen (§ 46 Abs. 2 Nr. 8 LKatSG).**

☐ Handwerkliche Tätigkeit (z.B. Instandsetzungsarbeiten, Elektroarbeiten)

-
-
-

☐ Gutachterliche Tätigkeit (z.B. statisches Gutachten)

-
-
-

5. **Sie werden aufgrund Ihrer beruflich ausgeübten Kompetenzen als Angehöriger der Gesundheitsberufe zu folgender Hilfeleistung verpflichtet (§ 46 Abs. 2 Nr. 9 LKatSG).**

☐ Ärztliche/medizinische/pharmazeutische Tätigkeit

-
-
-

☐ Pflegerische/sonstige Tätigkeit

-
-
-

6. **Sie werden zu folgender Hilfeleistung verpflichtet (§ 46 Abs. 2 Nr. 10 LKatSG).**

☐ Art der Tätigkeit

-
-
-

7. **Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.**

8. **Wird der Aufforderung aus Ziffer 1. und / oder 2. nicht Folge geleistet, müssen die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten im Wege der Ersatzvornahme durchgeführt werden.**

9. **Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.**

Begründung:

Die Bekämpfung von Katastrophen und Außergewöhnliche Einsatzlagen im Sinne des Landeskatastrophenschutzgesetzes (LKatSG) stellt die Katastrophenschutzbehörde bzw. die an der Katastrophenbekämpfung beteiligten Hilfsorganisationen vor eine außergewöhnliche Herausforderung, die nicht immer mit eigenen Mitteln zu bewältigen ist. Aus diesem Grund bietet das LKatSG die Möglichkeit, auch private Dritte zur

Katastrophenbekämpfung heranzuziehen, soweit eine Katastrophe bzw. eine Außergewöhnliche Einsatzlage im Sinne des Gesetzes festgestellt bzw. ausgelöst wurde.

Nach § 46 LKatSG in Verbindung mit § 2 LKatSG hat die Katastrophenschutzbehörde die Möglichkeit, Privatpersonen zur Duldung von Eingriffen der Behörde in Besitz und Eigentum verschiedener Art zu

verpflichten. Weiter haben nach dieser Bestimmung Privatpersonen von der Behörde angeforderte Leistungen zu erbringen. Ebenso kann die Katastrophenschutzbehörde einschränkende Regelungen zum Aufenthalt bzw. zur Nutzung von Gebieten und Grundstücken / baulichen Anlagen treffen, die von
der Schadenslage betroffen sind bzw. zur Schadensbekämpfung erforderlich sind.

Aufgrund des vorliegenden Schadensereignisses wurde

am 11.11.2026 um 10.30 Uhr

☒ Außergewöhnliche Einsatzalarm
☐ Katastrophenalarm

ausgelöst.

Auf dem Grundstück im Gewann Schollenhalde in 74080 Heilbronn (Böckingen) wurden am 11.11.2026 durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Kampfmittel in Form von acht Fliegerbomben mit jeweils 500 Kilogramm (noch mit Zündern versehen) sowie eine Granate und eine Rakete festgestellt beziehungsweise freigelegt, von denen bei weiterer Lagerung, insbesondere bei Erschütterungen und Witterungseinflüssen, eine konkrete Gefahr für Leib und Leben ausgeht. Aufgrund der Beurteilung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Regierungspräsidium Stuttgart ist eine Entschärfung am Fundort in der Schollenhalde nicht mit einem vertretbaren Risiko möglich, so dass zur Minimierung der von dem Kampfmittel ausgehenden Gefahren eine kontrollierte Vernichtung im Wege der Sprengung an einem hierfür geeigneten Sprengplatz vorgesehen ist. Hierbei handelt es sich um den Bereich des Krämerschlag in 74078 in Heilbronn (Frankenbach) (siehe Anlage). Unter Einrichtung des erforderlichen „Sicherheitsbereich Sprengung“ kann die kontrollierte Sprengung erfolgen und hierdurch wird die von den Kampfmitteln ausgehende Gefahr endgültig beseitigt.

Eine Entschärfung am Fundort kann nicht mit einem vertretbaren Risiko vorgenommen werden, so dass nur die Verbringung des Kampfmittels an einen geeigneten Sprengplatz und dessen kontrollierte Vernichtung in Betracht kommen. Bloße Warnhinweise oder ähnliche Meldungen gewährleisten keinen gleich wirksamen Schutz. Angesichts der erheblichen Gefahren für Leib und Leben sowie bedeutende Sachgüter tritt die zeitweise Einschränkung der allgemeinen Handlungsfreiheit und der Nutzung von Wohnungen beziehungsweise Grundstücken und der Weiterführung des Betriebes im Gefahrenbereich zurück

Aus diesem Grund wurden Sie zu Duldungs- und/oder Handlungspflichten nach Ziffer 1 - 6 herangezogen.

Bei der Entscheidung war der Behörde Ermessen eingeräumt.

Dabei war zunächst zu prüfen, ob diese Maßnahme der Behörde geeignet ist, den Erfolg der Katastrophenbekämpfung günstig zu beeinflussen. Da Sie über spezielle Ressourcen im Sinne der Ziffer 1, 3-6 verfügen, kann davon ausgegangen werden, dass der Einsatz dieser Ressourcen die Erfolgsaussichten bei der Katastrophenbekämpfung erhöhen.

Im Sinne der Erforderlichkeit darf der Behörde keine gleich geeignete Maßnahme zur Verfügung stehen, die mit einem milderen Eingriff Ihnen gegenüber verbunden ist. Als mildere Maßnahme käme in Betracht, dass die Behörde bzw. die beteiligten Organisationen die benötigten Ressourcen selbst zur Verfügung stellen. Dies ist jedoch aus Kapazitätsgründen in der momentanen Lage nicht mehr möglich (s.o.). Eine weitere Möglichkeit wäre die Heranziehung von Ressourcen aus dem Zuständigkeitsbereich anderer Behörden. Diese Maßnahme wäre jedoch nicht gleichermaßen geeignet, eine erfolgreiche Katastrophenbekämpfung durchzuführen, da diese externen Leistungen zeitlich erst wesentlich später zur Verfügung stehen und somit der damit angestrebte Zweck in Frage gestellt würde.

Ihre Heranziehung zur Schadensbekämpfung erscheint in Bezug auf den damit verfolgten Zweck auch angemessen. Aufgrund einer Katastrophenlage / Außergewöhnlichen Einsatzlage kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass dabei Leben und Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen oder Tieren, die natürlichen Lebensgrundlagen, erhebliche Sachwerte oder die lebensnotwendige Versorgung einer großen Anzahl Betroffener in ungewöhnlich hohem Maße geschädigt oder gefährdet sind. Der nur vorübergehende Eingriff in die freie Benutzbarkeit Ihrer Ressourcen im Sinne der Ziffer 1, 3 - 6 ist dabei im Vergleich zu der Gefährdung oder Schädigung der oben bezeichneten Werte von Ihnen in Kauf zu nehmen. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für die von Ihnen angeforderten Mittel / Leistungen.

Sinngemäß können die o.g. Ausführungen bzgl. des der Behörde eingeräumten Ermessens auch für die Pflichten aus Ziffer 2 dieses Bescheids angenommen werden. Die darin enthaltenen Einschränkungen zum Aufenthalt in von der Schadenslage betroffenen Gebieten bzw. zur Nutzung dieses Gebietes sind von dem betroffenen Personenkreis hinzunehmen, da mit diesen Maßnahmen in aller Regel die höherrangigen Rechtsgüter aus § 2 LKatSG zu schützen sind.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Nach Ziffer 7 dieses Bescheids wird für diese Verfügung die sofortige Vollziehung angeordnet. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann die Behörde, die einen Verwaltungsakt erlässt, auch die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes anordnen, wenn dies im öffentlichen Interesse ist. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung bedeutet, dass die aufschiebende Wirkung eines gegen den Verwaltungsakt eingelegten Widerspruchs entfällt.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da die Wahrung des öffentlichen Interesses anderweitig nicht gewährleistet werden kann. Ein unmittelbares öffentliches Interesse besteht in der vorliegenden Situation (Katastrophenalarm / Außergewöhnlicher Einsatzalarm) an der Abwendung von drohenden Nachteilen für Leben, Gesundheit oder Eigentum bzw. an der Bekämpfung von bereits eingetretenen Schäden an diesen Gütern. Ein Zuwarten auf den Ausgang eines Widerspruchsverfahrens würde die mit der Schadensbekämpfung angestrebten Ziele unterlaufen, da in diesem Falle die von Ihnen angeforderten Mittel / Leistungen nicht annähernd zeitgerecht zur Verfügung stünden. Der dadurch für Sie entstehende Nachteil ist vergleichsweise gering zu bewerten, da Sie trotz der Anordnung des Sofortvollzugs die Möglichkeit haben, den Verwaltungsakt im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens überprüfen zu lassen.

Androhung von Verwaltungszwang:

Gemäß Ziffer 8 dieses Bescheids wird zur Durchsetzung dieser Verfügung Verwaltungszwang angedroht. Diese Androhung beruht auf § 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 20 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz (LVwVG). Danach kann, wenn, wie in vorliegendem Fall, die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs entfällt, die zwangsweise Durchsetzung der Regelungen des Bescheides angedroht werden.

In vorliegendem Fall wird Ihnen die Durchsetzung der Festlegungen aus Ziffern 1 - 6 dieses Bescheides durch Ersatzvornahme angedroht.

Bei der Auswahl der Zwangsmittel ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Als einzig erfolgversprechendes Zwangsmittel kommt hier die Ersatzvornahme in Betracht, da auf Grund der vorliegenden außergewöhnlichen Gefahrensituation für die bereits mehrfach beschriebenen hochrangigen Güter mildere Zwangsmittel (z.B. Zwangsgeld) den mit der Durchsetzung des Verwaltungsakts verfolgten Zweck nicht erreichen würden.

Im Übrigen sei darauf verwiesen, dass bei Gefahr im Verzug die Verfügung auch unmittelbar vollstreckt werden kann; von einer Androhung der Zwangsmittel also abgesehen werden könnte (§ 21 LVwVG). Gefahr in Verzug kann hier angenommen werden, da wegen der Katastrophenalarm-/Außergewöhnlicher Einsatzalarm-Situation von einer bereits eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Schädigung der oben beschriebenen Schutzgüter auszugehen ist.

Die Höhe der Kosten der Ersatzvornahme können nicht näher beziffert werden. Sie richtet sich nach den von Ihnen im Sinne der Ziffern 1, 3 - 6 zur Verfügung zu stellenden Mittel bzw. Leistungen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Heilbronn, Postfach 3440, 74024 Heilbronn, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu erheben. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart eingelegt wird. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Verwaltungsgericht Stuttgart, [...], beantragt werden, die aufschiebende Wirkung wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen




Sicherheitsbereich
Sprengung
ALTBÖLLINGER HOF
INDUSTRIEPARK BÖLLINGER HÖFE
NEUBÖLLINGER HOF
KONRADSBERG
GEWERBEGEBIET
KIRCHHAUSEN
Barten
Hammelsberg
Lochäcker
Krebshalde
Haselbüsch
Mühlgrund
Schifftal
Diebsweg
Tierheim
Stadtgärtnerei
Buchbaum
Wannenhöhle
Wolfsspitz
Holderstöck
Hecklesbaum
Holzweg
Flurscheide
Mühlberg
Blinder Mann
Beim St. Anna Kreuz
St.-Anna-Linde
Hipfelhofer Wald
Waldacker
Wannenberg
Vorderer Krämer
Hinterer Rosenbuckel
Seele
Riedpfad
Hähnlesäcker
Löhle
Michelsbrunnen
Vierzig Morgen
Gaffenberg
Gute Stunde
Hohenstein
Höhe am Taubental
Mittleres Taubental
Pfaffenweinberg
Zweibäumlesacker
Sandacker
Hipfelhofer Weg
Hofäcker
Dauerkleingärten
Rotbach
Bruchbach
Wannenäckerstraße
Pfaffenstraße
Alexanderstraße
Baumannstraße
Hanns-Bauer-Straße
Ochsenbrunnenstraße
August-Wankmiller-Straße
Grundäckerstraße
Franzstraße
Buchbaumweg
Viehweideweg
Bamberger Straße
Speyerer Straße
Burgundenstraße
Teutonenstraße
Kirchenstraße
Leintal-Sporthalle
Schule
Tennis
Kita
Kirche
Dauerkleingärten
Ödenburger Straße
Neuwiesenstraße
Panoramaweg
Münchener Straße
Im Margstall
Kleintierzucht
Sportanlage
Feuerwehr
Gem.-halle
Reitanlage
Reitanlage
Böllinger Mühlstraße
Tatschenweg
Im Riedgrund
Mühlrainstr.
Kita
Tennis
Ernst-Abbe-Straße
Carl-Zeiss-Straße
K 9558
K 9562
L 533
8/61
8/61
62/67
8/33/61
62/67
8/10/32
61/62/67
219,0
218,8
199,6